

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Flurneuordnungsverfahren Gielow
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Gielow und Stadt Malchin
Aktenzeichen:5433.31/71-039 LG

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Flurneuordnungsverfahren Gielow

- I. Im Flurneuordnungsverfahren Gielow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Gemeinden Gielow und Stadt Malchin, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurneuordnungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des **Eintritts des neuen Rechtszustandes** und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplanes wird der **20.12.2021** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten.

Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse soweit in den Überleitungsbestimmungen nicht abweichend geregelt.

- III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
- IV. Gem. § 71 FlurbG können spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurneuordnungsbehörde auf:

a) Veränderung des Pachtzinses bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),

b) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

Im Falle zu b) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurneuordnungsplan. Seine Ausführung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 FlurbG anzuordnen.

Überleitungsbestimmungen

für die Bewirtschaftung der als Acker und Grünland genutzten Flächen

I. Zeitpunkt der Besitznahme

Abweichend vom in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Flurneuordnungsverfahren Gielow festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke wie folgt auf den neuen Besitzer über:

Für alle Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden:

- für Raps, Getreideflächen (außer Mais) sowie Ackergras nach Aberntung, spätestens zum **01. September 2022**
- für Grünland und Sonderkulturflächen zum **01. Oktober 2022**
- Mais nach Aberntung, spätestens zum **01. November 2022**
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum **30. November 2022**.

Mit dem als Termin angegebenen Tag muss die Abräumung der Flächen erfolgt sein. Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher sowie Einfriedungen, Stroh- bzw. Rübenmieten, Windschutzanlagen, Pumpen und Brunnen

Bäume, Hecken, Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über. Tote Einfriedungen kann der Eigentümer bis zum **01. Oktober 2022** fortschaffen.

Künstliche Windschutzanlagen sowie Pumpen sind bis zum **01. Oktober 2022** zu entfernen. Brunnen gehen entschädigungslos in den Besitz des Empfängers über.

Grundsätzlich sind Stroh- und Rübenmieten auf den abzugebenden Flächen von den alten Besitzern nicht anzulegen.

III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltsverbänden

Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltungsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2022** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung sowie der Überleitungsbestimmungen wird hiermit angeordnet.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer und der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen die auf dem Konto der Teilnehmergeinschaft eingegangenen Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o.g. Probleme gelöst werden.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Flurneuordnungsverfahrens verwiesen.

Die Hemmung des Besitzübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Überleitungsbestimmungen würde den nach Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichen und notwendigen geordneten Bewirtschaftungswechsel im Jahr 2022 undurchführbar machen.

Eine alternativ mögliche Verschiebung des Bewirtschaftungswechsels auf einen späteren Zeitpunkt ist mit der agrarstrukturellen Bedeutung des Flurneuordnungsverfahrens nicht vereinbar.

Die wesentliche Zielstellung der Flurneuordnung ist die Verbesserung der Agrarstruktur durch Arrondierung und Regelung der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Verbesserung wird erst mit der tatsächlichen Inbesitznahme der Flächen wirksam.

Im Verfahrensgebiet bestehen Landnutzungskonflikte zwischen einzelnen Bewirtschaftern, die durch die neuen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse weitgehend gelöst werden.

Somit ist auch das objektive Interesse der Bewirtschafter an einem schnellst möglichen Bewirtschaftungswechsel gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum, Block G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Senat für Flurbereinigung -
Domstraße. 7, 17463 Greifswald, zulässig.

Neubrandenburg, den 15.11.2021
Staatl. Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Im Auftrag

Passenheim (L.S.)

Passenheim

